

# Verkauf von invasiven gebietsfremden Pflanzen eingeschränkt

Die Freisetzungsverordnung (FrSV) hat den Umgang mit besonders invasiven, gebietsfremden Arten eingeschränkt und bei 14 Arten ganz verboten, zum Beispiel bei der Goldrute (*Solidago*). Es gab jedoch noch eine Unsicherheit: Die gezüchteten Goldrutenhybriden, die in Blumensträußen rege Verwendung finden, seien steril und daher vom Verbot ausgenommen. Jetzt haben Untersuchungen aber gezeigt, dass sich diese Hybriden nicht wesentlich von den wild wachsenden Pflanzen unterscheiden und das 2008 eingeführte Verbot auch für sie gilt. Für gut zwei Dutzend weitere Problemarten auf der schwarzen Liste ist der Verkauf zwar nach wie vor zulässig, die einzelnen Pflanzen müssen jedoch im Laden speziell beschriftet sein. Damit sollen Käufer über das Risiko informiert und die weitere Ausbreitung in der Natur verhindert werden.

Ungefähr 45 gebietsfremde Arten (von ca. 550) gelten in der Schweiz als besonders invasiv. Sie bilden oft dichte Reinbestände und bedrohen dadurch die einheimische Flora und Fauna und können hohe wirtschaftliche Schäden anrichten. In der revidierten, eidgenössischen Freisetzungsverordnung (FrSV, SR 814.911) wurde der Umgang mit einer Reihe invasiver, gebietsfremder Organismen per 1. September 2008 verboten (Art. 15 Abs. 2 FrSV). Dazu zählten neben Japanknöterich, Ambrosia und Riesenbärenklau auch die Amerikanischen Goldruten inklusive deren Hybridsorten: die Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*), die Spätblühende Goldrute (*Solidago gi-*

*gantea*), die Hain-Goldrute (*Solidago nemoralis*) sowie all deren Hybriden. Die Wildformen sind mehrjährig und verbreiten sich sowohl über Flugsamen als auch via unterirdische Triebe (Rhizome). Zudem bilden sie dichte Bestände und verdrängen die einheimische Flora und somit auch Fauna. Um dem entgegenzuwirken, werden in der gesamten Schweiz jährlich Tausende von Arbeitsstunden (z.B. durch Zivildienstleistende und Freiwillige) und hohe Geldbeträge zur Bekämpfung dieser Pflanzen investiert.

## Bilden Hybridsorten keine Samen und Rhizome?

Im Sommer 2009 wurde von den Vertretern der grünen Branche argumentiert, die für den Handel und Verkauf gezüchteten Goldruten-Hybriden bil-

Annette Giger, Daniel Fischer  
Sektion Biosicherheit  
AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Telefon 043 259 32 62  
neobiota@bd.zh.ch  
www.biosicherheit.zh.ch

## Biosicherheit



Versuche mit Goldrutenhybriden: 13 verschiedene *Solidago*-Sorten (Goldruten-Hybride) zeigten keine wesentlichen Unterschiede zum Wildtyp.

Quelle: ACW



**Problematische, gebietsfremde Pflanzen wie der Kirschlorbeerstrauch müssen beschriftet werden.**

Quelle: Baudirektion

deten keine fruchtbaren Samen und blieben ohne Rhizombildung. Weisen gezüchtete, gebietsfremde Pflanzensorten nachweislich eine verminderte Überlebensfähigkeit auf, so gelten sie nicht als gebietsfremde Organismen (Art. 3 Abs. 1 Bst. F [FrSV]) und können somit ungehindert produziert und verkauft werden.

In der nationalen Arbeitsgruppe Invasive Neobiota (AGIN), in welcher Bund, Kantone und die betroffenen Branchen vertreten sind, einigte man sich darauf, den Umgang mit allen Goldruten-Hybriden bis Ende 2012 vorläufig zu tolerieren und unterdessen den Sachverhalt klären zu lassen. Dazu untersuchte Agroscope Changins-Wädenswil (ACW) in Conthey (VS) im Auftrag von Jardin Suisse, ob und welche Goldruten-Hybriden eine gegenüber dem Wildtyp ausreichend reduzierte Umweltgefährdung aufweisen.

### **Sterilitätsstudie von ausgewählten Hybridsorten**

Die Versuche wurden im Sommer 2011 und 2012 mit 13 verschiedenen Goldruten-Hybriden und 4 Wildtypen

durchgeführt (Foto Seite 33). Drei Hypothesen wurden dabei getestet:

- 1) Die Hybridsorten bilden keine Samen
- 2) Die Samen sind steril
- 3) Die Arten bilden keine Rhizome resp. Ausläufer.

Alle Hypothesen konnten verworfen werden. Einige Hybridsorten bildeten sogar mehr Samen als die Wildtypen und zum Teil mit einer höheren Keimungsrate als jene der Wildformen. Weiter wurden aufgrund der Messungen der Stängelvermehrung festgestellt, dass die Hybridsorten ebenfalls Rhizomausläufer bildeten, einige Sorten ebenfalls in höherem Masse als die Wildtypen.

### **Kein weiterer Verkauf von Goldruten!**

Aufgrund dieser eindeutigen Ergebnisse gibt es keinen Grund mehr, das Umsetzungsverbot weiter auszusetzen. Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt doch noch Hybriden finden, welche wirklich steril sind, müsste dies durch entsprechende Versuche nachgewiesen werden. Dies bedeutet, dass der Umgang mit Pflanzen wie Schnitt-

blumen der Goldruten-Hybriden – entsprechend den Wildformen – verboten bleibt. Dies betrifft gleichermaßen Import, Verkauf, Handel wie auch Anbau.

### **Etikettierung bestimmter Arten im Verkauf**

Wer Blumen oder Pflanzen verkauft (der Inverkehrbringer von Organismen) muss gemäss Artikel 5 der Freisetzungsverordnung (FrSV) und Art. 29e USG die Abnehmer über deren Eigenschaften informieren. Die meisten Neophyten sind nicht problematisch, es gibt jedoch einige, welche das Potenzial haben, invasiv zu werden. Sie etablieren sich bei uns in der Natur und breiten sich auf Kosten von einheimischen Arten effizient aus.

In der FrSV sind unter Anhang 2, Art. 15 Abs. 2 14 Pflanzen- und Tierarten aufgeführt, mit welchen der Umgang verboten ist. Daneben existiert von der Info Flora eine Schwarze Liste (SL) und eine Watch Liste (WL) in welchen Arten mit Potenzial zur invasiven Art aufgeführt sind ([www.neophyten-schweiz.ch](http://www.neophyten-schweiz.ch); [www.infoflora.ch](http://www.infoflora.ch)).

Die aufgeführten Arten in der SL und WL sollen nun, nach Absprache mit der Branche und einem Testversuch in zwei Gartencentern, beschriftet werden (Foto oben). Auf den Etiketten sollen dabei folgende Punkte eingehalten werden:

- Einheitliche Lösung in der gesamten Schweiz
- Eine Etikette für alle Arten
- Einheitlicher Text in vier Sprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch)
- Einheitliches Layout

Zusätzlich zu den Etiketten sollen das Personal geschult werden und Informationen für die im Handel vorkommenden Arten der Schwarzen Liste und der Watch Liste aufliegen. Somit soll eine möglichst hohe Sensibilisierungsrate erreicht werden. Dazu gehören besonders der Kirschlorbeer und der Sommerflieder, welche im Wald und in Naturschutzgebieten grosse Schäden verursachen.